Satzung

des

VCD Verkehrsclub Deutschland Regionalverband Rhein-Neckar e.V.

Beschlossen durch die
Gründungsversammlung am 07.05.1988 in Heidelberg
mit Änderungen durch die Mitgliederversammlungen
am 23.06.1990 in Heidelberg
am 04.05.1991 in Heidelberg
am 09.05.1992 in Heidelberg
am 05.02.1994 in Heidelberg
am 04.02.2002 in Heidelberg
am 15.02.2011 in Heidelberg
am 19.03.2013 in Heidelberg
am 12.03.2014 in Heidelberg
am 16.03.2016 in Heidelberg
am 26.04.2023 in Heidelberg

§ 1
Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen:
"Verkehrsclub Deutschland Regionalverband Rhein-Neckar e.V."
abgekürzt: "VCD Rhein-Neckar e.V."

(2) Er hat seinen Sitz in Heidelberg. Der Verein ist unter der Nummer VR 1620 ins Vereinsregister Heidelberg eingetragen.

(3) Der Verein ist eine Gliederung des „Verkehrsclub Deutschland e.V.“ (abgekürzt „VCD“) und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Er vertritt die Mitglieder, Ziele und Aufgaben des VCD Bundesverbands auf der Gliederungsebene.

(4) Das Vereinsgebiet umfasst folgende Gebietskörperschaften:
Rhein-Neckar-Kreis, Stadt Heidelberg, Stadt Mannheim, sowie ggf. weitere von einem Landesverband zugeordnete Gebietskörperschaften.

(5) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.

(6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck und Aufgaben

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes.

(2) Der Verein tritt ein für ein menschen- und umweltverträgliches Verkehrswesen. Zu seinen Aufgaben gehört die Interessenvertretung von Fußgänger*innen, Radfahrer*innen, Benutzer*innen öffentlicher Verkehrsmittel sowie umweltbewussten Autofahrer*innen und Motorradfahrer*innen. Der Verein setzt sich besonders ein für:

1. die Reduzierung von motorisiertem Verkehrsaufkommen;
2. die Sicherheit und Gesundheit aller Verkehrsteilnehmer*innen, unter besonderer Berücksichtigung von Kindern, älteren Menschen und Behinderten;
3. die sparsame Verwendung von Energie, Raum und Rohstoffen;
4. die Verminderung der Umweltbelastungen durch Lärm, Erschütterungen, Schmutz und Schadstoffe;
5. den Vorrang von umweltverträglichen Verkehrsmitteln im Personenverkehr (z.B. Fahrrad und öffentliche Verkehrsmittel) und im Güterverkehr;
6. eine fußgänger*innenfreundliche Verkehrspolitik und -planung;
7. den Erhalt und die Schaffung verkehrsarmer Räume und Siedlungsstrukturen;
8. den Schutz der Natur und der Kulturgüter vor schädlichen Verkehrsauswirkungen;
9. den Schutz der Landschaft vor weiterem Straßenbau;
10. eine Förderung umweltschonender und sozial verträglicher Geschwindigkeiten.

(3) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:

1. Informations-, Aufklärungs- und Weiterbildungsveranstaltungen für Verkehrsteilnehmer*innen, Planer*innen, Politiker*innen und Vereinsmitglieder;
2. Beratung von Verkehrsteilnehmer*innen über die Nutzung und Verwendung geeigneter Verkehrsmittel sowie unentgeltliche Schlichtung von Streitigkeiten bei der Nutzung der öffentlichen Personenverkehrs;
3. Verbraucher*innenberatung auf dem Gebiet des Verkehrsverhaltens;
4. Verkehrsaufklärung und -erziehung zur Förderung eines sozial- und umweltverträglichen Verkehrsverhaltens;
5. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichungen;
6. Initiierung von Forschungsvorhaben,
7. Herausgabe einer Mitgliederzeitschrift,
8. Mitwirkung bei Planungsverfahren für Verkehrsprojekte und bei gesetzgeberischen Vorhaben, auch im Sinne der Mitwirkungsrechte nach dem Bundesnaturschutzgesetz..

(4) Der Verein unterstützt den VCD Bundesverband aktiv bei der Durchführung von Aktionen und Kampagnen.

(5) Zur Durchsetzung seiner Ziele kann der Verein mit anderen gemeinnützigen Einrichtungen zusammenarbeiten.

§ 3
Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4
Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins ist jede natürliche oder juristische Person,
- 1.- die als Mitglied im „Verkehrsclub Deutschland e.V." (abgekürzt „VCD") geführt wird und
- 2.- die entsprechend der Bundessatzung aufgrund des Wohnsitzes dem räumlichen Einzugsbereich des Vereins zugeordnet ist.

(2) Der Verein überträgt die Mitgliederverwaltung, einschließlich der Aufnahme, dem Ausschluss und der Kündigung eines Mitglieds auf den VCD Bundesverband.
Der Eintritt eines Mitglieds ist durch eine Beitrittserklärung gegenüber dem Bundesverband gemäß §4 der Bundessatzung möglich. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Beitragszeitraums möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gemäß Bundessatzung und unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen zum Beitragsende. Entsprechend gelten die Regelungen des VCD-Bundesverbandes zum Erlöschen der Mitgliedschaft.

(3) Mitgliedsbeiträge werden nur vom VCD-Bundesverband erhoben. Finanzielle Zuweisungen durch den VCD-Bundesverband oder den übergeordneten Landesverband sind in der Satzung und der Finanzordnung des VCD-Bundesverbands verbindlich geregelt. Sie müssen für die satzungsgemäßen Ziele verwandt werden.

§ 5
Stimmrecht

(1) Jedes Mitglied des Vereins hat eine Stimme und gleiches Stimmrecht.

(2) Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Eine Vertretung der juristischen Person als Mitglied muss durch eine schriftliche Vollmacht angezeigt werde.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, es sei denn das Gesetz oder diese Satzung bestimmen etwas anderes. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(4) Bei einmal wiederholter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 6
Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung (abgekürzt: MV)
2. der Vorstand.

(2) Die gewählten Organmitglieder nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich und auf freiwilliger Basis wahr, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 7
Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung (MV) ist die Vollversammlung der Mitglieder der Gliederung. Sie ist das oberste Organ des Vereins und zuständig für:
   1. die Wahl des Vorstandes;
   2. die Wahl von zwei Kassenprüfern/-innen;
   3. die Wahl der Delegierten und Wahlvorschläge für VCD-Organe;
   4. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes;
   5. die Verabschiedung des Haushaltsplanes;
   6. die Beschlussfassung zu Anträgen;
   7. die Abänderung der Satzung;
   8. die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Termin, der Tagungsort bei einer Präsenzversammlung und die Tagesordnung sind spätestens vier Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern durch Veröffentlichung in der Mitgliederzeitschrift des Verkehrsclub Deutschland e.V. (VCD) bekannt zu geben. Der Vorstand des übergeordneten Landesverbands ist zur Mitgliederversammlung einzuladen.

(3) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel als Präsenzversammlung statt. Sie kann aber auch als virtuelle Versammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer*innen der Versammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer*innen in eine Videokonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung digital teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 10 % der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

(5) Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie sollten, soweit es sich nicht um Anträge nach § 7, Abs. (6) handelt, spätestens zwei Wochen vor der MV beim Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form eingegangen sein. Während der Versammlung mündlich vorgebrachte Anträge werden im Anschluss an schriftlich vorliegende Anträge behandelt.

(6) Anträge auf Auflösung des Vereins dürfen nur behandelt werden, wenn sie zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Anträge zur Satzungsänderung dürfen nur behandelt werden, wenn sie vor Versand der Einladungen zur Mitgliederversammlung dem Vorstand zugegangen sind und in der Einladung angekündigt werden.

(6) Die Mitgliederversammlung wählt die Versammlungsleitung. Die Versammlungsleitung besteht aus dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer/ der Protokollführerin.

(7) Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Auf Beschluss der Versammlung können bestimmte Punkte nichtöffentlich abgehandelt werden.

(8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit jeder Anzahl anwesender Mitglieder.

(9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, dass ein Gesetz oder die Satzung des Kreis-, Landes- oder Bundesverbandes eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben.

(10) Wahlen erfolgen geheim, wenn dies ein Mitglied verlangt. Eine Listenwahl für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist unzulässig.

(11) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist dem Vorstand des übergeordneten Landesverbands zur Kenntnis zu geben.

§ 8
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Schatzmeister*in und einem bis vier weiteren Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte einen Sprecher / eine Sprecherin.

(2) Vertretungsberechtigt nach § 26 BGB sind mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam.

(3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können vor Ende der satzungsmäßigen Amtszeit durch ein Misstrauensvotum von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt werden. Auf dieser Versammlung hat die Wahl des neuen Vorstandsmitgliedes / der neuen Vorstandsmitglieder zu erfolgen.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands können schriftlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

(5) Der Vorstand unterstützt die Vereinsarbeit vor Ort, beispielsweise durch die Gründung von Ortsgruppen.

(6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen des Steuer- und Gemeinnützigkeits-, des Vereinsrechtes, sowie redaktionelle Änderungen und zwingende Satzungsvorschriften, die durch die Satzung des VCD Bundesverbands verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
Diese Änderungen bedürfen gemäß § 9 (2) dieser Satzung der Zustimmung des Vorstands des übergeordneten Landesverbands. Die Änderungen müssen der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

(7) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben Arbeitskreise einrichten. Die Einrichtung von Arbeitskreisen muss den Mitgliedern mitgeteilt und die Teilnahme angeboten werden. Die Arbeitskreise bestehen aus Mitgliedern des Vereins. Sie können mit Personen oder Gruppen zusammenarbeiten, die nicht Mitglied des Vereins sind.

§ 9
Delegierte

(1) Delegierte erstatten dem Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach der Delegiertenversammlung Bericht.

§ 10
Allgemeine Bestimmungen

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei einmal wiederholter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 67% der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(3) Diese Satzung ist zu ändern, wenn dies durch eine Änderung der Satzung des VCD Bundesverbands erforderlich wird.

(4) Änderungen dieser Satzung bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung des Vorstands des übergeordneten Landesverbands.

(5) Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter*in und der/dem Protokollführer*in zu unterzeichnen sind.

(6) Bei Auflösung oder Aberkennung des Rechts zur Namensführung durch den Bundes- oder Landesverband ist das Vermögen dem Bundes-, gegebenenfalls dem Landesverband im Sinne der Richtlinien der AO zu übertragen.

§ 11
Auflösung des Vereines und Verwendung des Vermögens

(1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten fällt das vorhandene Vermögen an die nächsthöhere steuerbegünstigte rechtsfähige Gliederung des VCD e.V. Sollte es keine steuerbegünstigten Gliederungen mehr geben, fällt das Vermögen an den steuerbegünstigten Deutschen Naturschutzring (DNR) e.V. eingetragen im Vereinsregister unter der Nr. 3728 beim Amtsgericht Bonn. Die Empfänger haben es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke, z.B. zur Förderung des Umweltschutzes und Bildung auf dem Sektor des Verkehrsverhaltens, zu verwenden.

§ 12
Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung ist aufgestellt auf der Grundlage der Satzung des VCD-Bundesverbandes.

(2) Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 7.5.1988 beschlossen. Die letzte Änderung erfolgte auf der Mitgliederversammlung am 26.4.2023 in Mannheim und tritt nach Zustimmung durch den Vorstand des übergeordneten Landesverbands sowie nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Heidelberg, den 26.4.2023